

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bataillons-Wundärzten, die Besoldung der Cavallerie und Artillerie, und die allfällige Ernennung eines Chefs der letztern betreffen, würden zu nochmaliger Prüfung und Abfassung eines gutäcklichen Besindens, der Commission zugewiesen, und derselben auch überlassen, wenn Armatur oder Munition in grösserer Anzahl auf das Land verlangt wird, nach Beschaffenheit der Umstände dem Zeugamt Verhaltungsbefehle zu ertheilen.

Da verschiedene Mitglieder auf die Zurückfusung der in den jüngsten Tagen ausgewanderten Personen, unter denen sich besonders einige vormalige erste Regierungsglieder befinden, drangen, und sich über Maassregeln, die auf den Weigerungsfall ergriffen werden müssen, erklärten, so ward einer Commission, die aus den Bürgern Hirzel, Landis, Schellenberg, Ehrenspurger, Rahn, Billeter, Diezinger und Neillstab besteht, die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes übertragen, hauptsächlich in Rücksicht auf die beyden Fragen: ob und wie ertens eine allfällige Aufforderung zur Rückkehr an die abwesenden Stadtbürger zu erlassen seyn möchte? und demnach, was für Bestimmungen in Zukunft zur Verwahrung gegen den Verdacht der Auswanderung zu treffen seyn möchten?

Es wurde angemessen gefunden, daß die Regierungsveränderung, welche durch die Resignation der bisherigen, und die Erklärung der Landesversammlung zur einsweiligen provisorischen neuen Regierung hier erfolgt ist, den sämtlichen Ständen und Orten der Eidgenossenschaft mitgetheilt werden solle.

Der über die innere Organisation der Versammlung niedergesetzten Commission, ward der B. Wyß zugegeben, und ihr aufgetragen, sich hauptsächlich auch darüber zu berathschlagen, wie durch Errichtung einiger bestimmten Comite's der Gang der Geschäfte erleichtert und befördert werden könne.

L u z e r n.

Am 14ten Merz versammelten sich die Volksrepräsentanten, die bis dahin verschiedenen Sitzungen der provisorischen Regierung beygewohnt hatten, zum erstenmal von derselben getrennt.

Sie ernannten in dieser ersten Sitzung drey Comite's. Das erste soll die Weise zur Organisirung der Versamm-

lung selbst angeben; das zweyte die Art festsetzen: 1) wie man die provisorische Regierung anerkennen und bestätigen wolle; 2) wie bey wichtigen Ereignissen die Volksversammlung mit der provisorischen Regierung könne in Verbindung gebracht werden, um sich gemeinschaftlich mit ihr zu berathen; 3) soll es untersuchen, ob die Mitglieder der provisorischen Regierung, die zur Volksversammlung gewählt worden, an beyden Orten Sitz und Stimme haben können; das dritte Comite soll sein Gutachten geben, über eine Adresse an das Volk, in welcher demselben sein unstatthastes, misstrauenvolles Betragen gegen die Stadt, vor der Friedensepoch, vor Augen gelegt wird. Das luzernersche Landvolk, vorzüglich im Entlebuch, war nämlich, besonders nach dem Uebergang der drey Städte, Bern, Fryburg und Solothurn, aufs höchste erbittert, glaubte an ein verrätherisches Einverständniß der Stadt mit Frankreich, zu Unterjochung des Landes, hielt sich selbst von der Stadt Luzern an Frankreich verkauft, und drohete gegen Luzern zu ziehen. — Durch die Friedenszusicherungen, die der Canton Luzern von dem General Brune sowohl, als von dem Minister Talleyrand Perigord erhielt, die öffentlich bekannt gemacht und derentwegen am 11ten Merz ein feierliches Te Deum laudamus im ganzen Land verordnet ward, ist die furchtbare Gährung bestäigt worden.

L a n d s c h a f t W e r d e n b e r g.

Auf die im neunten und zehnten Stück des Republikaners angezeigten Supplicationsabressen, erhielten die zu ihrer Ueberbringung Abgeordneten dieser Landschaft, von dem Stande Glarus die mündliche Antwort: daß es ihnen mit der Erlangung der Freyheit und Unabhängigkeit wohl kaum fehlen werde; daß sie aber noch zuvor wegen den, der Höhe in Glarus eigenthümlichen Gütern in der Landschaft Werdenberg, in nähere Unterhandlungen eintreten und mäßigere Bedingungen als die schon vorgeschlagenen eingehen müsten.

Die Landschaft erließ hierauf unterm 16ten Februar folgende Rückantwort an die Räthe und Landlute des Standes Glarus.

„Befremdet müsten wir von unsren zurückgekommenen Abgeordneten vernehmen, daß uns von Ihnen zwar die Freyheit und Unabhängigkeit zugesetzt seye, aber daß